



00.074 sn Doppelbesteuerung. Abkommen mit Indien (WAK-NR / APK-SR)

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 30. Oktober 2000

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, den Beschlussentwurf zu genehmigen und den Bundesrat zur Ratifizierung des Protokolls zum Doppelbesteuerungsabkommen mit Indien zu ermächtigen.

Im Namen der Kommission

Der Präsident: Rudolf Strahm

Das zwischen der Schweiz und Indien im Jahr 1994 abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen enthält eine Meistbegünstigungsklausel, gemäss der zwischen den beiden Ländern neue Verhandlungen aufgenommen werden können, wenn Indien einem anderen OECD-Staat vorteilhaftere Bedingungen gewährt. Dieser Fall trat ein, als Indien 1995 mit Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen abschloss. Dadurch entstanden Wettbewerbsnachteile für schweizerische Unternehmen, nicht nur gegenüber deutschen Konkurrenten, sondern auch gegenüber Investoren aus Frankreich und den Niederlanden, welchen Indien die direkte Meistbegünstigung gewährt.

Die Schweiz belegt zum heutigen Zeitpunkt mit Direktinvestitionen in Indien von rund 500 Millionen US-Dollar den siebten Rang unter den ausländischen Investoren. Im November 1996 gelangte die Schweiz mit der Bitte an Indien, Verhandlungen über die Reduktion der geltenden Quellensteuersätze aufzunehmen. Indien seinerseits wünschte, dass auch den seit dem Abschluss des Abkommens innerstaatlich vorangetriebenen Liberalisierungsmassnahmen Rechnung getragen werde. Die Verhandlungen wurden im Juni 1997 durchgeführt und führten zu für beide Seiten vorteilhaften Resultaten.

Die wichtigsten Bestimmungen:

Quellensteuern: Die Steuer zugunsten des Quellenstaates bei der Besteuerung von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren beträgt neu in allen drei Bereichen generell 10 Prozent. Dies war das Hauptanliegen der Schweiz. Die Meistbegünstigungsklausel betreffend die Quellenbesteuerung konnte unverändert beibehalten werden.

Generalklausel: Das bestehende Abkommen enthält keine Generalklausel. Diese Lücke konnte geschlossen werden: Alle nicht in anderen Abkommensbestimmungen erwähnten Einkünfte unterstehen der Besteuerung im Wohnsitzland des Empfängers. Ausgenommen sind Wett-, Spiel- und Lotteriegewinne.

Versicherungsgesellschaften: Versicherungsgesellschaften begründen im anderen Staat grundsätzlich eine Betriebsstätte, wenn sie dort Prämien einziehen oder dort gelegene Risiken versichern. Das Rückversicherungsrecht fällt jedoch nicht in den Anwendungsbereich dieser Bestimmungen.

Beschluss des Ständerates

Am 29. November 2000 hat der Ständerat einstimmig das Doppelbesteuerungsabkommen mit Indien genehmigt.

Beratung der Kommission

Die Kommission teilt die Ansicht des Bundesrates, dass mit diesem Protokoll für beide Staaten gleichermassen vorteilhafte Lösungen gefunden worden sind, welche die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten positiv beeinflussen werden. Das Abkommen trägt den Bedürfnissen der in Indien tätigen schweizerischen Wirtschaft gebührend Rechnung und stellt ihre Konkurrenzfähigkeit gegenüber anderen europäischen Staaten wieder her.

Entgegen den Wünschen von Indien wurde keine grosse Amtshilfeklausel ins Abkommen aufgenommen, ebenso wenig wie eine neue Bestimmung über die Amtshilfe bei Steuerbetrug. Die kleine Amtshilfeklausel umfasst Auskünfte, die sich auf die Anwendung des Abkommens und auf die Verhütung von Abkommensmissbräuchen beschränken.

Die Kommission weist darauf hin, dass sich die finanziellen Auswirkungen des neuen Abkommens schlecht quantifizieren lassen. Durch die Reduktion der ausländischen Quellensteuer fallen sicher weniger Steuern an. Massgeblich sind aber die gegenseitigen Investitionsströme. Da das schweizerische Investitionsvolumen in Indien das indische in der Schweiz übertrifft, fällt die Reduktion für die Schweiz geringer aus.
